OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153764/13/DM

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ungenach vom 9.1.2023, GZ: BPZ-3c/2022, betreffend ein baupolizeiliches Verfahren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ungenach vom 9.1.2023, GZ: BPZ-3c/2022, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Ungenach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 9.1.2023 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Ungenach (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 für näher genannte bauliche Anlagen auf dem Grundstück Nr. aaa der KG B__ einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag sowie eine Benützungsuntersagung. Dagegen richtet sich die vom Bf erhobene Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.10.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

2. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellte der Bf sodann einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung (Bauansuchen vom 23.1.2024).

3. Mit Eingabe vom 25.9.2024 teilte die belangte Behörde mit, dass über den Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung mit beigeschlossenem Bescheid vom 12.6.2024, GZ: 131/0-3-2024, der mittlerweile in Rechtskraft erwachsen ist, entschieden wurde.

4. In Spruchpunkt I. des genannten Bescheides wurde die Baubewilligung für den Umbau und die Nutzungsänderung des Wirtschaftsgebäudes, für den Neubau einer geschlossenen Güllegrube sowie für den Einbau einer Wohnung in das Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, entsprechend dem beigelegten und als solchen gekennzeichneten Einreichplan erteilt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen. Da ein Beseitigungsauftrag nach § 49 Oö. BauO 1994 nur für konsenslose bauliche Anlagen zu erteilen ist, ist vor dem Hintergrund der nunmehr vorliegenden Sachlage (erteilte Baubewilligung vom 12.6.2024) zu prüfen, in wie weit nun überhaupt noch konsenslos errichtete bauliche Anlagen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück - allenfalls nach Durchführung eines aktuellen Ortsaugenscheines unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen - vorhanden sind. Abhängig vom Ergebnis ist allenfalls ein abgeänderter baupolizeilicher Auftrag zu erlassen.

Die belangte Behörde ist mit der Sachlage bestens vertraut und kann die sich aufgrund der geänderten Sachlage ergebenden Ermittlungen vor Ort effizient durchführen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass eine Zurückverweisung an die belangte Behörde zulässig ist. Im

gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiters nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/ Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter